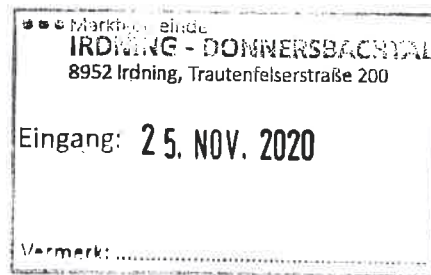


Landespolizeidirektion  
Steiermark



An die  
Lawinenwarnkommission Donnersbach-  
Planneralm  
z.Hd. Herrn Günter Sölkner

Donnersbach 5  
8953 Irdning

polizei.gv.at

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung  
Referat SVA 3 Sicherheitsverwaltung  
[LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at)  
**Hofrat Mag. Walter Husa**  
walter.husa@polizei.gv.at  
Tel.: +43 59133 601603  
FAX: +43 59133 607893  
Parkring 4, 8011 Graz

angeschlagen am: 25. 11. 2020  
abgenommen am: 10. 12. 2020

GZ.: PAD/20/01374825



### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

#### *Antrag auf Errichtung eines Sprengmittellagers (Kleinlager).*

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort:** Planneralm, 8952 Irdning (Treffpunkt Liftkasse)

**Datum:** 10. Dezember 2020 10.30 Uhr

**Verhandlungsleiter:** Hofrat Mag. Walter HUSA

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen

Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen**. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte**, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, dass Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Graz, am 20. November 2020

Für den Landespolizeidirektor  
Hofrat Mag. FUSA

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister Herbert Gugganig  
Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal
2. die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal  
Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal  
mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich bekannt zu machen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. die Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12, 8940 Liezen
4. die Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst  
zu GZ.: Litz-941-2020  
Schönaustraße 50, 8940 Liezen
5. Herrn Stefan Adelwöhrerer, Obmann der Agrargemeinschaft Planneralm  
Furrach 1 / 2, 8953 Irdning-Donnersbachwald
6. das Arbeitsinspektorat Steiermark – Außenstelle Leoben  
Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben  
- Beilagen -
7. Herrn Mag. Michael Konrad  
Drosselweg 5, 8010 Graz
8. die Polizeiinspektion Irdning  
Irdning Aignerstraße 23, 8952 Irdning-Donnersbachtal
9. den Bereichsfeuerwehrverband Liezen  
Werkstraße 5, 8940 Liezen